

SCHLICHTUNGSORDNUNG

Gestützt auf die Zentralstatuten wird folgende Schlichtungsordnung des VSL erlassen.

1 Die Schlichtungsstelle

- Art. 1** (1) Die Schlichtungsstelle (genannt SchSt) ist zuständig für Streitigkeiten unter Vereinen oder Regionen. Sie kann vom ZV, RV und Vereinen angerufen werden.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist inaktiv und muss schriftlich angerufen werden und zwar beim jeweiligen gewählten Schlichter der eigenen Region, wenn sie aktiv werden soll.
- (3) Mitglieder des Zentralvorstandes, der Regionalvorstände und des Kontrollorganes können nicht als Schlichter gewählt werden.
- Art. 2** Die Schlichtungsmitglieder werden an den RDV für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt und durch den VT bestätigt.
- Art. 3** Vakanzen unter den Schlichtern während der Amtsdauer werden durch die betroffene Region provisorisch ersetzt bis zur nächsten RDV.
- a) Die anrufende Partei hat für die Einsetzung der inaktiven SchSt einen Kostenvorschuss von mindestens Fr. 250.00 zu leisten. Dieser Betrag ist für die Deckung der Schlichtungsspesen zu verwenden.
- Art. 4** Die SchSt erstattet über ihre Tätigkeit bei Aktivierung schriftlichen Bericht an den ewZV.
- Art. 5** Die SchSt tagt in einer Dreier-Besetzung, der Vorsitzende wird durch das Gremium gewählt.
- Art. 6** Beschlüsse des Verbandstages, als höchstes Gremium des VSL, können nicht angefochten werden.
- Art. 7** Die SchSt entscheidet als Beschwerdeinstanz über:
- (1) Beschwerden gegen Beschlüsse des ZV, ewZV, geschäftsführenden Büros, RDV, RV wegen Verletzung der Zentralstatuten, Richtlinien, oder Reglemente, sowie wegen willkürlicher Anwendung dieser Vorschriften.
- (2) Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage, von der Bekanntgabe des Beschlusses an gerechnet.
- Art. 8** (1) Die SchSt entscheidet als Rekursinstanz über:
- a) Rekurse gegen Beschlüsse des ZV und der RV in deren Funktion als Rechtsmittelinstanz (Art. 31 und 40 VSL-Statuten)
- b) Rekurse gegen Beschlüsse des ZV betreffend Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Vereines.
- c) Rekurse gegen Beschlüsse des ZV über den Ausschluss bzw. Nichtausschluss eines Vereines.

d) Rekurse gegen Beschlüsse der RV oder des ZV in Anwendung der VSL-Richtlinien und der Bestrafungsordnung.

(2) Die Rekursfrist beträgt 30 Tage, von der Bekanntgabe des Beschlusses an gerechnet.

Art. 9 Die SchSt kann den angefochtenen Entscheid aufheben und in der Sache neu entscheiden. Im Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der RDV ist nur die Aufhebung des Entscheides und die Rückweisung der Sache an das betreffende Organ möglich.

2. Parteien

Art. 10 Zur Anrufung der SchSt sind im allgemeinen die im VSL organisierten Vereine und alle Verbandsorgane berechtigt, sofern sie vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen sind. Im besonderen:

- a) Zur Beschwerdeführung gegen Beschlüsse der RDV ist auch der ZV befugt.
- b) Zum Rekurs gegen den Aufnahme- bzw. Nichtaufnahmebeschluss gemäss Art. 7 Abs. 4 der Zentralstatuten, muss der Beschluss gemeinsam durch den ewZV gefasst werden.
- c) Zum Rekurs gegen Nichtausschluss eines Mitgliedsvereines ist der RV befugt, wenn er den Ausschluss beantragt hat.

Art. 11 Die Parteien haben vor der SchSt persönlich zu erscheinen. Kollegialgremien (Vereinsvorstände, Vereine, Regionalvorstände, Regionalverbände, Zentralvorstand) haben sich durch eine zeichnungsberechtigte Delegation von 2 Personen vertreten zu lassen. Die Vertretung durch Rechtsanwälte ist bei SchSt nicht gestattet.

3. Verfahren

Art. 12 Rekurse und Beschwerden sind schriftlich und im Doppel beim SchSt-Vertreter der Region einzureichen. Der angefochtene Beschluss ist inclusive Zustellcouvert beizulegen. Wurde der Beschluss publiziert, ist ein Exemplar dieser Publikation beizulegen.

Art. 13 Die Rekurs- und Beschwerdeschriften sollen enthalten:

- eine kurze Darstellung des Sachverhaltes
- eine Begründung, weshalb die angefochtene Entscheidung unrichtig sei, bzw. inwieweit sie Verbandsrecht verletze
- Anträge inwieweit der angefochtene Entscheid aufgehoben oder abgeändert werden soll.

Beweismittel sind zu bezeichnen und nach Möglichkeit beizulegen.

Art. 14 (1) Nach Eingang der Eingabe an die SchSt wird geprüft, ob die Eingabe den Erfordernissen des Art. 13 genügt und ob die Fristen gewahrt wurden. Das SchSt-Mitglied ordnet das zur Behebung allfälliger Mängel Notwendige an.

(2) Ist die Frist zur Anrufung der SchSt nicht gewahrt oder die SchSt zur Behandlung des Falles offensichtlich nicht zuständig, kann das SchSt-Mitglied den Fall zurückweisen. Diese Verfügung wird der die SchSt angerufenen Partei mit eingeschriebenem Brief und gegen Empfangsschein zugestellt. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen Einsprache an die Gesamt-SchSt erhoben werden.

(3) In den übrigen Fällen bezeichnet das SchSt-Mitglied sodann für die eine Behandlung zuständige Dreier-SchSt. Diese Verfügung wird den Parteien mit eingeschriebenem Brief und gegen Empfangsschein zugestellt. Eine Ausfertigung dieser Verfügung wird zudem jedem SchSt-Mitglied zugestellt.

- Art. 15** Dem Verfahren vor der SchSt kommt in der Regel keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag der die SchSt anrufenden Partei kann die zuständige Dreier-SchSt, in dringenden Fällen auch der Vorsitzende, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise gewähren.
- Art. 16** Der Vorsitzende stellt das Doppel der Eingabe der Gegenpartei zur Beantwortung zu. Er setzt hierfür eine Frist von 30 Tagen an. Diese Frist kann höchstens einmal und nur aus wichtigen Gründen verlängert werden.
- Art. 17** Die Beantwortung hat ebenfalls schriftlich im Doppel zu erfolgen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen.(nach Möglichkeit beizulegen.)
- Art. 18** Nach Eingang der Antwortschrift beschliesst die Dreier-SchSt von Amtes wegen über die Zuständigkeit der SchSt. Der entsprechende Beschluss wird den Parteien mit eingeschriebenem Brief und gegen Empfangsschein zugestellt.
- Art. 19** Wird die Zuständigkeit der SchSt bejaht, bestimmt die Dreier-SchSt gleichzeitig die Fortsetzung des Verfahrens.
- a) In der Regel werden die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen. In dieser Verhandlung steht jeder Partei ein Vortrag zu.
- b) Lässt es die Komplizität des Streitfalls ratsam erscheinen, kann die Dreier-SchSt auch einen zweiten Schriftwechsel anordnen, bevor es eine Verhandlung gibt.
- Art. 20** Nach der mündlichen Verhandlung oder dem Abschluss des schriftlichen Verfahrens versucht die Dreier-SchSt vorerst, eine gütliche Einigung zu erreichen. Wird eine mündliche Verhandlung angeordnet, soll diese Einigungsverhandlung nach Möglichkeit im Anschluss daran stattfinden.
- Art. 21** Die Verhandlung bei der SchSt findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- Art. 22** Es ist in jedem Falle ein Vergleich zu suchen. Kann die VSL-SchSt mit den streitenden Parteien keine Einigung erzielen, wird nach Absprache mit dem ZV, eine praktizierende Juristenperson zugezogen, die vom ZV bestimmt wird.
- Art. 23** Der Entscheid hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Er ist von allen Mitgliedern der Dreier-SchSt zu unterzeichnen und wird den Parteien mit eingeschriebenem Brief und gegen Empfangsschein zugestellt. Das Dispositiv wird zudem sämtlichen SchSt-Mitgliedern zugestellt.
- Art. 24** Die Akten werden beim Vorsitzenden und nach Abschluss des Verfahrens, beim ZV-Aktuar aufbewahrt. Sie stehen dort den Prozessparteien zur Einsicht offen.

4. Kosten

- Art. 25** Konnte kein Vergleich erreicht werden und muss aus diesem Grund ein vom ZV bestimmter, praktizierender Jurist beigezogen werden, so muss vor einer allfälligen Verfahrenseröffnung eine Vorauszahlung in Höhe von mindestens Fr. 1500.00 geleistet werden. Dem VSL entstehen daraus keine Kosten.
- Art. 26 Die Verfahrenskosten trägt in jedem Fall die unterlegene Partei. Bei einem Vergleich entscheidet die SchSt über die Kostenaufteilung.
- Art. 27 Im Verfahren vor der SchSt werden keine Umtriebs- und Prozessentschädigungen zugesprochen.
- Art. 28 Die Sitzungs,- Reise und übrigen Spesen richten sich nach der VSL-Entschädigungsordnung.

Genehmigt durch den ordentlichen Verbandstag vom 20. März 2004 in Oberriet